



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

FINANZBEHÖRDE

Bürgschaftserklärung Nr. 6000728 (Az. 316-75/24)

Ausfertigung Nr. 1

RÜCKBÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

der

Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2027

Auf Grundlage des Haushaltsbeschlusses der Hamburger Bürgerschaft vom 15.12.2022, Art. 5 Nr. 1 und der Entscheidung der Kreditkommission vom 24.11.2022 auf der Grundlage des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383) sowie § 41 Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284) übernimmt die

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Finanzbehörde,
Amt für Beteiligungs- und Vermögensmanagement,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

gegenüber der

Bürgschaftsbank Hamburg GmbH,
Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg,

Rückbürgschaften nach Maßgabe der folgenden Regelung:

I. Bürge und Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaftsbank Hamburg GmbH, Hamburg (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus, der Fischwirtschaft sowie an Angehörige freier Berufe,

...

2. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Hamburg beteiligen wollen,
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
4. Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,

mit Sitz oder – sofern dies im Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg liegt mit Betriebsstätte in Hamburg¹, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Rückbürgschaftserklärung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“ „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaften

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 39 von Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global gewährt, übernimmt hiermit die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von weiteren 26 von Hundert der von der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

104.000.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertvier Millionen Euro)

2. Die einzelnen Bürgschaften werden durch Abgabe der Bürgschaftserklärung durch die Bürgschaftsbank in die Rückbürgschaft einbezogen und entspre-

¹ s. Anlage 1

chend dem Haftungsanteil der Freien und Hansestadt Hamburg auf den Gesamthöchstbetrag angerechnet.

3. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.
 - 3.2 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder um Leasing-Verträge zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln.
 - 3.3 Die Ausfallbürgschaft darf 80 vom Hundert des Kreditbetrages zuzüglich Zinsen, Provisionen und Kosten (§ 767 Absatz 2 BGB) nicht übersteigen. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 vom Hundert des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 80 vom Hundert, gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.
 - 3.4 Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg
 - 3.5 Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ausgeschlossen sind ferner Sanierungskredite.
 - 3.6 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten. Hierbei bleibt der Sonderhaftungsfonds "Beteiligungsgarantien" unberücksichtigt.

Bürgschaften, die den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückbürgschaft

einbezogen, sofern und sobald der Bürgschaftsrahmen entsprechend erhöht oder das Bürgschaftsobligo entsprechend verringert worden ist und wenn der Kredit, für den die Bürgschaft übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

4. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung der Rückbürgen Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird. Die Zustimmung der Rückbürgen zu klassischen Hausbankwechselln gilt als erteilt, sofern es sich um ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut handelt und alle vertraglichen Vereinbarungen, die die herausgelegte Bürgschaft betreffen, unberührt bleiben, d. h. u.a. es dürfen sich kein Wechsel des Finanzierungsnehmers, keine Änderung der verbürgten Kreditbeträge, der Sicherheiten, der Bürgschaftsfristen und des verbürgten Finanzierungsvorhabens ergeben. Die Zustimmung gilt auch für (Teil-) Abtretungen der verbürgten Kreditforderung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute, allerdings mit der Maßgabe, dass die Hausbank der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank hat bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die Bürgschaftsbank eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere einer De-minimis-VO (derzeit der VOen Nr. 1407/2013, 717/2014 oder 1408/2013 in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren

Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 2 der VO 2015/1588) sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 vom 17.Juni 2014 (EU-ABl.L 187/1 vom 26. Juni 2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 1 der VO 2015/1588) gemäß der der Kommission unter SA.60137 sowie unter SA.63626 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner). Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel).

2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2,00 Mio. €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.
3. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf fünfzehn Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dreiundzwanzig Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Abgabe der Bürgschaftserklärung folgt, nicht überschreiten.

Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden.

Ist der Kreditnehmer auf Dauer nicht in der Lage, die vertraglich festgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen für einen verbürgten Kredit in voller Höhe termingemäß zu erbringen, so können ausnahmsweise die Laufzeit der Ausfallbürgschaft verlängert, neue Zahlungsvereinbarungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer einschließlich sonstiger Änderungen der Kreditkonditionen sowie erforderlichenfalls Abweichungen von den Bestimmungen in Abschnitt III Nr. 4 genehmigt werden. Als Voraussetzung für diese Maßnahme muss im Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass eine Ausfallzahlung vermieden oder erheblich vermindert wird. Nachfolgende Nr. 6 ist anzuwenden.

4. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein. Vor Beginn der Rückführung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos durch die Bürgschaftsbank mit Zustimmung der Rückbürgen möglich.

5. Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 35 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften, beim Handel 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen in diesem Bereich, nicht übersteigen.
6. Vor einer den Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung² ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
7. Die Bürgschaftsbank hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite soweit wie möglich Sicherheiten gestellt werden. Diese sollen für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften. Bis zu einer durchschnittlichen Einjahresausfallwahrscheinlichkeit von maximal 2,8 %, die einem VDB-Rating von einschließlich 5 entspricht, kann grundsätzlich auf den Sicherheitenvorschlag der Hausbank abgestellt werden. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank auszuschließen.
Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Verpflichtung des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsbank hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.
8. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsbank verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.
9. Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Nr. 3.3) weder ganz noch teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat die Kreditgeber zu verpflichten,

² s. Anlage 2

- 11.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu verwalten;
- 11.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 11.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als zwei Monate - bei Bausparkassen länger als sechs Monate - in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlung von Leasing-Raten;
 - 11.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;
 - 11.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 11.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;
 - 11.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.
12. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung der Freien und Hansestadt Hamburg oder seiner Beauftragten und des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, der Freien und Hansestadt Hamburg oder seinen Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.
13. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 12 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
14. Die Kosten der unter Nrn. 12 und 13 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.

15. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) zu erstatten. Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen.
16. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, die Freie und Hansestadt Hamburg von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zugrunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten. Änderungen der den Einzelbürgschaften der Bürgschaftsbank zugrunde zu legenden Bürgschaftsbestimmungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg, sonstige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung der Freien und Hansestadt Hamburg als Rückbürgen beeinträchtigen.
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückbürgschaft regelmäßig so früh wie möglich je ein Stück ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an die Freie und Hansestadt Hamburg zu schicken.
18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, der Freien und Hansestadt Hamburg für Erfolgskontrollen und die Berichterstattung gegenüber der Hamburger Bürgerschaft, weiterer Hamburger Gremien, dem Bund und der EU notwendige Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Dieses Berichtswesen umfasst regelmäßige Berichte zu allgemeinen Grunddaten sowie Auswertungen von Variablen eines Datenkatalogs³ sowie anlassbezogene Erhebungen und beinhaltet insbesondere quantitative, qualitative und periodenübergreifende Angaben zum Bürgschaftsgeschäft und zur Wirtschaftsförderung sowie die Risikoberichte, die dem Verwaltungsrat der Bürgschaftsbank erstattet werden.

Die Bürgschaftsbank hat sicherzustellen, dass die Zustimmung der Kreditnehmer zur Weitergabe ihrer anonymisierten Daten, die nicht auf das einzelne Unternehmen schließen lassen, an Hamburg eingeholt wird. Dabei ist vorzusehen, dass Hamburg die Möglichkeit zur Verwendung dieser Daten in ihrer Berichterstattung erhält.

Bei konkreten Anfragen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Weitergabe von Kreditnehmerdaten in nicht anonymisierter Form hat die Bürgschaftsbank sich um das Einverständnis des betroffenen Kreditnehmers zu bemühen.

19. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich die Freie und Hansestadt Hamburg ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nrn. 12 und 13) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch

³ s. Anlage 3

dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil
 - 1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - 1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist,

und wenn der Bund aufgrund seiner Rückbürgschaft zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist.
2. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird berechnigte Ansprüche aus Rückbürgschaften auf der Grundlage dieser Rückbürgschaftserklärung erfüllen, wenn die von der Bürgschaftsbank abgegebene Bürgschaftserklärung vorgelegt ist und der Nachweis der Zustimmung nach Abschnitt II. Nr. 3.4 durch Vorlage der von den Vertretern Hamburgs unterzeichneten Zustimmung zu der Bürgschaftsübernahme erbracht ist.
3. In die Rückbürgschaft sind Zinsen bis zur Dauer von längstens 12 Monaten nach Kündigung der der Ausfallbürgschaft zugrundeliegenden Kredite sowie Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen der Bürgschaftsbank bei Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages einbezogen.

Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, Verzugszinsen bis zur Dauer von längstens sechs Monaten nach Kündigung, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen in die Leistungspflicht einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Rückbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 Prozentpunkte begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bund in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Rückbürgschaft auf die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

4. Erstattet die Freie und Hansestadt Hamburg der Bürgschaftsbank aufgrund seiner Rückbürgschaft Beträge, für die die Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die Bürgschaftsbank unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergegangenen Forderungen und Rechte auf den Bund zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsbank zu der Erstattung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die auf die Freie und Hansestadt Hamburg übergegangenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsbank treuhänderisch für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
5. Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagzahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen sowie die unter Abschnitt IV Nr. 2 genannten Nachweise.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes IV Nr. 4 erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückbürgschaftserklärung auf alle beste-

henden Rückbürgschaftserklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zur Rückzahlung der von der Freien und Hansestadt Hamburg für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist. Danach werden die Einlagen der Gesellschafter berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für alle bisherigen Rückbürgschaftserklärungen.

VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung

1. Diese Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2023 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Bürgschaften findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bürgschaftsübernahme geltende Rückbürgschaftserklärung weiterhin Anwendung.
2. Die Rückbürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg aus dieser Rückbürgschaftserklärung gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2051.

VII. Treuhänderische Verwaltung für den Bund

Die sich aus der Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 29.11.2022 ergebenden Rechte und Pflichten des Bundes werden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

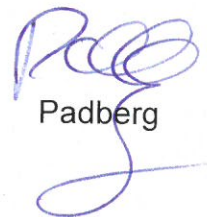
Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaftserklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Hamburg.

Hamburg, den 21.12.2022

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
-Vermögens- und Beteiligungsmanagement-


Dr. Arzt-Mergemeier




Padberg

Anlage 1

Bei Bürgschaftsanträgen für die Finanzierung von Investitionen, die Unternehmen mit Sitz in Hamburg in einem anderen Bundesland tätigen, ist nach folgenden Kriterien zu entscheiden, ob der Fall an die im Land des Investitionsortes ansässige Bürgschaftsbank zu verweisen ist oder eine Übernahme der Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank in Frage kommt:

Kriterien

- für den Verweis des Falles an die im Land des Investitionsortes ansässige Bürgschaftsbank (Investitionsortprinzip):

- die Bürgschaftsbank (BBH) ist noch nicht im Engagement,
- es würde sich um ein wesentliches Obligo für die BG handeln,
- der Schwerpunkt der betrieblichen Aktivitäten liegt außerhalb Hamburgs (z.B. in Hamburg nur Büro in der Wohnung des Inhabers/Gesellschafters, der Betrieb/die Produktionsstätte befindet sich außerhalb Hamburgs),
- es handelt sich um eine Betriebsverlagerung/Teilbetriebsverlagerung mit einem entsprechenden Arbeitsplatzabbau in Hamburg,
- das Wachstum des Unternehmens wird zukünftig eher am neuen Standort als am Standort in Hamburg stattfinden, der Standort in Hamburg verliert mittelfristig Bedeutung,
- am neuen Standort entsteht eine wesentliche Zahl neuer Arbeitsplätze,
- das anstehende Engagement ist höher als ein ggf. bereits bestehendes Engagement bzw. wird jedenfalls zukünftig höher sein (z.B. wenn das bestehende Engagement relativ zügig getilgt wird bzw. schnell ausläuft),
- zugunsten des Unternehmens bürgt neben der BQ bereits eine andere Bürgschaftsbank.

- für die Übernahme des Neuengagements durch die BG (Firmensitzprinzip):

- die Investition erfolgt außerhalb Hamburgs, weil das Unternehmen in Hamburg z.B. keine Erweiterungsmöglichkeiten hat, wobei (kumulativ) die Investition den Hamburger Standort mit stärkt (z.B. zusätzliche Arbeitsplätze/Umsätze in Hamburg),

- bei Übernahme des anstehenden Engagements durch die BG kann eine andernfalls voraus- sichtlich = jedenfalls mittelfristig - drohende vollständige Abwanderung des Unternehmens verhindert werden,
- das Unternehmen hat bereits Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern, ohne besonderen Schwerpunkt in einem anderen Bundesland, wobei dem Hamburger Standort „Zentralfunktion“ mit einem nicht unwesentlichen Anteil von Arbeitsplätzen zukommt und die BG möglichst bereits in einem Engagement ist bzw. ins Engagement kommen wird (z.B anstehende Erweiterung in Hamburg bzw. anstehende Betriebsmittelfinanzierung),
- die Errichtung einer oder mehrerer Filialen/Standorte außerhalb Hamburgs führt zur wesentlichen Stärkung der Absatzmöglichkeiten des Hamburger Unternehmens, bei dem die BG bereits in einem Engagement ist, und zur wesentlichen Erweiterung der Zentrale in Hamburg (Arbeitsplatzeffekt),
- das anstehende Engagement ist im Verhältnis zum bestehenden Engagement unwesentlich.

Die Kriterien weisen einzeln jeweils die Tendenz auf, welcher Kategorie ein Fall zuzuordnen ist; im Einzelfall kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse an. Die jeweiligen Kriterien, die ein Engagement durch die BG erlauben, sind in den Kreditausschüssen vorzulegenden Unterlagen darzulegen und zu begründen.

Anlage 2

Fälle minderer Bedeutung sind:

- Krediterhöhung bei identischem Bürgschaftshöchstbetrag und risikoneutraler Sicherheitenhaftung/-verrechnung sofern persönliche Bürgschaften / Todesfallabsicherungen entsprechend angepasst werden,
- Geänderte Aufteilung der Kredite (z.B. Darlehen statt Kontokorrentkredit/Aval oder Aval statt Kontokorrentkredit) bei unverändertem BG-Obligo und max. 20% längerer Ursprungslaufzeit wenn keine Risikoindikatoren vorliegen,
- Vereinbarung von weiteren Tilgungsfreijahren im Rahmen der Ursprungslaufzeit (im Rahmen der max. zulässigen Tilgungsfreijahre ohne Zustimmung Hamburgs gem. Abschnitt III. Nr. 4 der Rückbürgschaftserklärung),
- Tilgungsaussetzung und Laufzeitverlängerung bei Intensivkreditengagements gem. Abschnitt III. Nr. 3 der Rückbürgschaftserklärung,
- Geringfügige Sicherheitenfreigabe (Sicherheiten mit geringem Restwert) bzw. Sicherheitentausch sofern weitgehend gleichwertig bei geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und Kreditbedienung,
- Geringfügige Laufzeitverlängerung (max. + 20% der Ursprungslaufzeit) sofern keine Risikoindikatoren vorliegen,
- Freigabe von Sicherheiten zur Besicherung von unverbürgten Krediten, wenn diese Sicherheit erst durch den unverbürgten Kredit entsteht, z.B. Forderungen als Teil einer Globalzession zur Sicherung von zusätzlich finanzierten Einzelgeschäften.

Anlage 3

Datenkatalog für das Berichtswesen:

Die Daten sollen als Teil- bzw. Schnittmengen lieferbar sein, z.B. bewilligtes Bürgschaftsvolumen für Existenzgründer im Handwerk.

Folgende Daten sind vorzuhalten:

- Stückzahlen
- Volumen (in €)
- Neugeschäft und Bestand
- Bürgschaft (sowie Eigenrisiko) und Kredit/Beteiligung
- Finanzierungsvolumen
- Geschäftsart (Ausfallbürgschaft, Express-Bürgschaft o.ä.) (entfällt bei der Rückgarantieerklärung)
- Bürgschaftsanträge (Eingang)
- Bewilligungen (Genehmigungen)
- Ablehnungen
- Rückgaben (und ggf. Rücknahmen)
- Ausfälle (Ausfallzahlungen [brutto und Eigenanteil der BG] und Jahreskohorten)
- Rückflüsse
- Gründe für Ausfälle
- Einzelrückstellungen (Bestand, Neubildung, Auflösung)

- Bewilligungen im Großen und im Kleinen Kreditausschuss in den einzelnen Programmen, im Programm Express-Bürgschaft im Eigenobligo
- Laufzeit der Bürgschaft/Garantie
- Kreditart (Investition, Betriebsmittel (einschl. Kontokorrent, Aval) (entfällt bei Rückgarantieerklärung)
- Größenklassen (≤25, 50, 100, 125, 250, 500, 1000, 1250 T€)
- Sitz der Firma (Hamburg, außerhalb Hamburgs)
- Wirtschaftszweig 1: NACE-Schlüssel
- Wirtschaftszweig 2: Handwerk, Industrie, Handel, Verkehr usw.
- Wirtschaftszweig 3: HWK, HK, Freie Berufe
- Ratingklassen (VDB)
- Existenzgründer
- Beihilferechtliche Grundlage
- Ausnutzung des Haftungshöchstbetrags Bund/Land

- Anzahl der Arbeitsplätze (gesichert/geschaffen, in Hamburg/außerhalb Hamburgs
Definition Arbeitsplätze:
Als Arbeitsplatz gilt ein auf Dauer (fest) angelegtes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Praktikanten werden nicht berücksichtigt)

- Erfassung aller gesicherten und geschaffenen Arbeitsplätze
- Definition gesicherte Arbeitsplätze:
Übernahme/Beteiligung an Unternehmen

Definition geschaffene Arbeitsplätze:
Existenzgründungen, Erweiterungen, Ansiedlungen.

Die Arbeitsplatzzahl bezieht sich auf den einzelnen Kreditnehmer (nicht auf die Unternehmensgruppe). Grundsätzlich ist die Anzahl als Vollzeitäquivalent und nicht als Kopfzahl anzugeben. Dabei werden geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende nicht zu den Vollzeitäquivalenten zugerechnet.

Geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende werden gesondert aufgeführt.

Aufteilung der Arbeitsplätze in

- Arbeitsplätze in Hamburg (Arbeitsstätte lt. Arbeitsvertrag in Hamburg),
- Arbeitsplätze außerhalb Hamburgs (alle weiteren Arbeitsplätze).